

Allerdings bestehen hier offenbar noch viele Unklarheiten<sup>96 97 98</sup>). Jedenfalls aber entfällt von vornherein die bei uns grundlegende Unterscheidung zwischen dem engeren Unternehmensbegriff, der außer der Vollendung nur den Versuch umfaßt, und der nur fragmentarisch und mit milderer Strafe bedrohten Vorbereitung eines bestimmten hochverräterischen Unternehmens, von weiteren noch zu erörternden Gegensätzen abgesehen.

Aber auch die Grenze zwischen Versuch und Vollendung wird zugunsten der letzteren immer mehr verwischt.

Im „Lehrbuch des Strafrechts“ heißt es:

**„In Anbetracht der großen Gefährlichkeit der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik legen die Tatbestände der entsprechenden Strafrechtsnormen fest, daß bereits jedes objektive Verhalten als vollendetes Verbrechen zu behandeln ist, welches Voraussetzung bzw. günstige Bedingungen für die Verwirklichung des im Tatbestand gekennzeichneten verbrecherischen Endzwecks schafft“<sup>96a</sup>).**

Diese Definition hat bereits die offiziöse Anleitung zur Auslegung des Unternehmensbegriffs entscheidend beeinflußt<sup>97</sup>). Allerdings tauchen da, wo ausnahmsweise der Unternehmenstatbestand beseitigt wurde, wie bei § 2 HSchG n. F., Streitfragen auf. So erklärt *Kermann*, wenn z. B. der Transport von den Sicherheitsorganen entdeckt würde, könne Versuch vorliegen<sup>98</sup>). Demgegenüber behauptet *Czerwon*, bereits dann, wenn die Täter infolge der Wachsamkeit der Kontrollorgane an den Kontrollpunkten gestellt würden, sei das Verbrechen vollendet. „Sonst würde man der Schutzfunktion des Gesetzes nicht gerecht und würde die Verbrechen bagatellisieren“<sup>99</sup>). Ein weiteres Beispiel für die Überdehnung der klassischen Begriffe des Strafgesetzes ist die Auslegung des Begriffs „öffentlich“. In einem Urteil zum neuen § 20 StEG erklärt das Oberste Gericht:

**Die Voraussetzung der Öffentlichkeit ist aber auch dann gegeben, wenn in einer an sich nicht als öffentliche Örtlichkeit zu bezeichnenden Umgebung, wie privaten Wohnräumen, Werkstätten und dergleichen, die persönliche Atmosphäre durch den Charakter der betreffenden Äußerungen und der völlig unpersönlichen Beziehungen, in denen sich der Kundgebende und der Empfänger der Mitteilung gegenüberstehen, beseitigt ist. Es ist hierbei zu denken an fremde Personen — wobei „fremd“ nicht gleichzusetzen ist mit „unbekannt“ —, die in der Ausübung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, aber auch z. B. aus persönlichen Ge-**

<sup>96</sup>) Vgl. „Lehrbuch“ S. 419 (gegen des OG) und dazu wiederum kritisch *Hahn* und *Hartmann*, NJ 58, S. 86.

<sup>96a</sup>) S. 418.

<sup>97</sup>) Vgl. *Erben* und *Löser*, a. a. O., S. 203.

<sup>98</sup>) NJ 58, S. 204.

<sup>99</sup>) NJ 58, S. 131, Abs. 14); NJ 58, S. 207.